

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Fachberufsschule St. Veit/Glan: ein/e Schulwart/in

Landesmuseum für Kärnten: Gärtner/in – Zierpflanzenbau (Karenzvertretung)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal/Drau, der Stadtgemeinde Althofen, der Marktgemeinde Magdalensberg, der Marktgemeinde Guttaring, der Gemeinde Mühldorf, der Gemeinde Himmelberg, der Gemeinde Mölbling

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Marktgemeinde Seeboden (vereinfachte Verfahren)

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Gemeinde Baldramsdorf

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Marktgemeinde Velden – Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Südufer

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9565 Liebenfels, Ottilienkogel Nr. 46

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule St. Veit/Glan
Ein/e Schulwart/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf der Sparten Bau-gewerbe, Elektrobereich, Holzverarbeitung, Malergewerbe oder Metallverarbeitung; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: vielseitige handwerkliche Fähigkeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz,, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 5. August 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landesmuseum für Kärnten

Landesmuseum für Kärnten – Kärntner Botanikzentrum / Botanischer Garten Klagenfurt

Gärtner/in – Zierpflanzenbau (Karenzvertretung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee sowie die Standorte des Landesmuseums für Kärnten

Ihre Aufgabe: allgemeine Kulturarbeiten; Betreuung von Spezialkulturen und Erhaltungskulturen aus aller Welt im Freiland und in Gewächshäusern; Anzucht von Jungpflanzen; Baum-und Strauchschnitt; Pflege der Felswände; Arbeiten an Steiflächen; Erdarbeiten; handwerkliche Tätigkeiten und Mithilfe beim internationalen Samentausch.

Bewerber/innen für diese Stelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in; einschlägige Berufspraxis; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Bereitschaft zur Weiterbildung; Interesse für die heimische Flora; handwerkliches Geschick; gute körperliche Konstitution (schwindelfrei!).

Erwartet wird Flexibilität in Bezug auf den Arbeitsort aufgrund der unterschiedlichen Standorte des Landesmuseums für Kärnten. Weiters ist Flexibilität in der Zeiteinteilung unbedingt notwendig um ggf. Dienst im Rahmen von Veranstaltungen abends, wochenends und feiertags zu versehen.

Dienstverhältnis: zum ehestmöglichen Eintritt – vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Entlohnung: 1.649,90 € brutto, Überzahlung je nach Qualifikation möglich!

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn: die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen; männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können; die Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per E-Mail an willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at (Betreff: GärtnerIn Zierpflanzenbau) bis spätestens 31. Juli 2019 beim Landesmuseum für Kärnten – Sammlungs- und Wissenszentrumszentrum, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Libero-gasse 6, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im entsprechenden Wirkungsbereich der ausgeschriebenen Stelle unter 50 % liegt.

Für alle Bewerber/innen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schwarz. Mo. bis Fr. zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr;

Tel.: 0664 80536 – 30567;

E-Mail: willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Juli 2019

Für das Landesmuseum für Kärnten:
Dr. Christian W i e s e r
(Stv. Wiss. Geschäftsführer)

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachkräfte für die Kindergartenpädagogik
Hilfskräfte für den Bereich der Zentralen Dienst

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinische Geriatrie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juli 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 4. Juli 2019

56. Verordnung: Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
57. Verordnung: Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung; Änderung

Ausgegeben am 5. Juli 2019

58. Verordnung: Kärntner Jagd- und Fischerei-Organstrafverfügungsverordnung
59. Verordnung: Einkaufsnächte in Feldkirchen, St. Veit, Spittal und Wolfsberg; Öffnungszeiten
60. Gesetz: Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 und Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994; jeweils Änderung

Ausgegeben am 8. Juli 2019

61. Gesetz: Kärntner Bestattungsgesetz; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juli 2019, Zl. 03-Ro-113-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Februar 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

9/2017 eine Fläche von ca. 3.000 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grund-

stücken Nr. 970/2 und 970/3, je KG Spittal a. d. Drau, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

11/2017 eine Fläche von ca. 2.367 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 192/1, KG St. Peter-Edling, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

13/2017 eine Teilfläche von ca. 1.756 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 141/2 und 143, je KG Edling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20/2017 eine Teilfläche von ca. 1.617 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 385/12, 385/13 und 385/14, je KG Spittal a. d. Drau, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

22/2017 eine Teilfläche von ca. 3.081 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 500/1, KG Edling, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juli 2019, Zl. 03-Ro-3-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 1. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2018) eine Teilfläche von 71 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 941, KG Althofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (3/2018) eine Teilfläche von 236 m² aus den als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 219/2 und 219/3, KG Althofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3. (6/2018) eine Teilfläche von 963 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 676/1, KG Althofen, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

4. (7/2018) eine Fläche von 2.973 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 833, KG Althofen, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

5. (9/2018) eine Teilfläche von 483 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 35/2, KG Althofen, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juli 2019, Zl. 03-Ro-69-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 25. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2018 eine Teilfläche von ca. 238 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 57/1, KG Ottmanach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guttaring

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Juli 2019, Zl. 03-Ro-46-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2018 eine Teilfläche von 348 m² aus dem als Grünland-Wald festgelegten Grundstück Nr. 552/3, KG Hollersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühldorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Juli 2019, Zl. 03-Ro-81-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 22. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2018 eine Teilfläche von ca. 20.026 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 298/1, 298/2, 298/3, 298/4, 300/2, 388/1, 393, 394, 395, KG Mühldorf, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche von 258 m² aus dem als Verkehrsfläche – allgem. Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1621/3, KG Mühldorf, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4c/2018 eine Teilfläche von ca. 23.682 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 388/1, 391, 392, 393, 395, 396/1, 396/2, 874/1, 874/5, 874/6, 874/7, 874/8, 874/9, 874/10, 874/11, 874/12, 875, 878, 879, 882, 883, 886, 887, 891 u. 1671/8, je KG Mühldorf, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995)

4d/2018 eine Teilfläche von 437 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1621/3, KG Mühldorf, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995)

4e/2018 eine Teilfläche von 4.542 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 298/1, 300/1, 301, 388/3, 388/4, KG Mühldorf, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juli 2019, Zl. 03-Ro-49-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 9. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 432, KG Äußere Teuchen, im Ausmaß von 895 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 533/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 3.348 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 533/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 518 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 533/1, KG Pichlern, im Ausmaß von 207 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Möbling

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juli 2019, Zl. 03-Ro-79-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 26. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2018) eine Teilfläche von 421 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 957/13, KG Rabing, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (2/2018) eine Teilfläche von 395 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 632/1, KG Meiseding, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

3. (3/2018) eine Teilfläche von 6.590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 251/1, KG Dielach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

4. (5/2018) eine Teilfläche von 255 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 40/2, KG Rabing, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat mit Beschluss vom 26. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

9/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 580/3, KG Wollanig, im Ausmaß von 380 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden hat mit Beschluss vom 18. April 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (4/2018) eine Teilfläche von 175 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1655/7, KG Treffling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2. (6/2018) eine Teilfläche von 100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1633/3, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (7/2018) eine Teilfläche von 430 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1590/5, KG Treffling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4. (8/2018) eine Teilfläche von 134 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 747/4, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5. (13/2018) eine Teilfläche von 340 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 404/1, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 18. April 2019 die Verordnung vom 19. September 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. 1695/4, KG Feistritz, im Ausmaß von 84 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Baldramsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf hat mit Beschluss vom 2. Mai 2019 die Verordnung vom 23. Mai 2006, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf dem Grundstück Nr. Nr. 1136/4, KG Baldramsdorf, im Ausmaß von 1.646 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/8-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juli 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juli 2019 mit € 2,02 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juni 2019

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/9-2019, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 2. Vierteljahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 77,75; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,11 bis € 2,02 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme - € 0,0167 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juni 2019

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Geflügel

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/10-2019, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 2. Halbjahr 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 2. Halbjahr 2019 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 25 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76*, weiblich € 1,52, plus 0,34 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 8,00, plus € 0,35 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,36, plus € 0,41 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 6 Wochen einschließlich pro Stück € 0,45, plus € 0,21 pro angefangene Woche ab Beginn 7. Woche pro kg lebend € 1,32

2. a) 26 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 25 Wochen

b) 31 bis 35 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3.) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,14 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,87 Stückwert

b) ab 36. Woche pro Stück wie Wert mit 35 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,69 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,86 Stückwert

*sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere wie weibliche zu bewerten.

II. Mastputen

1. Woche 3,92 €/Stück; 2. Woche 4,17 €/Stück; 3. Woche 4,49 €/Stück; 4. Woche 4,93 €/Stück; 5. Woche 5,47 €/Stück; 6. Woche 6,15 €/Stück; 7. Woche 6,93 €/Stück; 8. Woche 7,85 €/Stück; 9. Woche 8,81 €/Stück; 10. Woche 9,90 €/Stück; 11. Woche 11,09 €/Stück; 12. Woche 12,34 €/Stück; 13. Woche 13,64 €/Stück; 14. Woche 15,01 €/Stück; 15. Woche 16,48 €/Stück; 16. Woche 18,05 €/Stück; 17. Woche 19,63 €/Stück; 18. Woche 21,32 €/Stück; 19. Woche 23,08 €/Stück; 20. Woche 24,95 €/Stück; 21. Woche 26,81 €/Stück; 22. Woche 29,07 €/Stück; 23. Woche 31,32 €/Stück; 24. Woche 33,62 €/Stück; 25. Woche 35,94 €/Stück; 26. Woche 38,25 €/Stück; 27. Woche 40,56 €/Stück

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2. Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,81; plus 0,66 pro angefangene Wo; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,81

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,85; plus 0,52 pro angefangene Wo; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,08

V. Geflügel aus biologischer Erzeugung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Juni 2019

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 3. Juli 2019, Zahl: VL3-BAU-421/2018 (009/2019), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 10. Jänner 2019, Zahl: 10/031-TBBPL/1/2019, beschlossene Neuerlassung des Teilbebauungsplanes Südufer, genehmigt.

Gleichzeitig treten die bisher in Geltung stehenden Teilbebauungspläne Velden Seecorso, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2010, Velden Seecorso II, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinde-

rates vom 27. November 2012 und Velden Süd, zuletzt geändert mit Verordnung vom 13. März 1997, außer Kraft.

Der Teilbebauungsplan Südufer wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 8. Juli 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Nadja K a i d i s c h – K o p e i n i g g

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 75 und 76 der Liegenschaft EZ 92, KG Galling im Gesamtausmaß von 14.282 m² zum Verkehrswert von € 20.920,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-20303/2019, eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 3. Juli 2019

Für die Grundverkehrskommission
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan
Die Vorsitzende:
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9556 Liebenfels, Ottilienkogel Nr. 46 - Zimmermannsarbeiten

Parz.Nr. 137/51, 137/52, KG 74524 Rosenbichl

Erfüllungsort: 9556 Liebenfels

Erfüllungszeitraum: Herbst 2019 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 1. August 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.